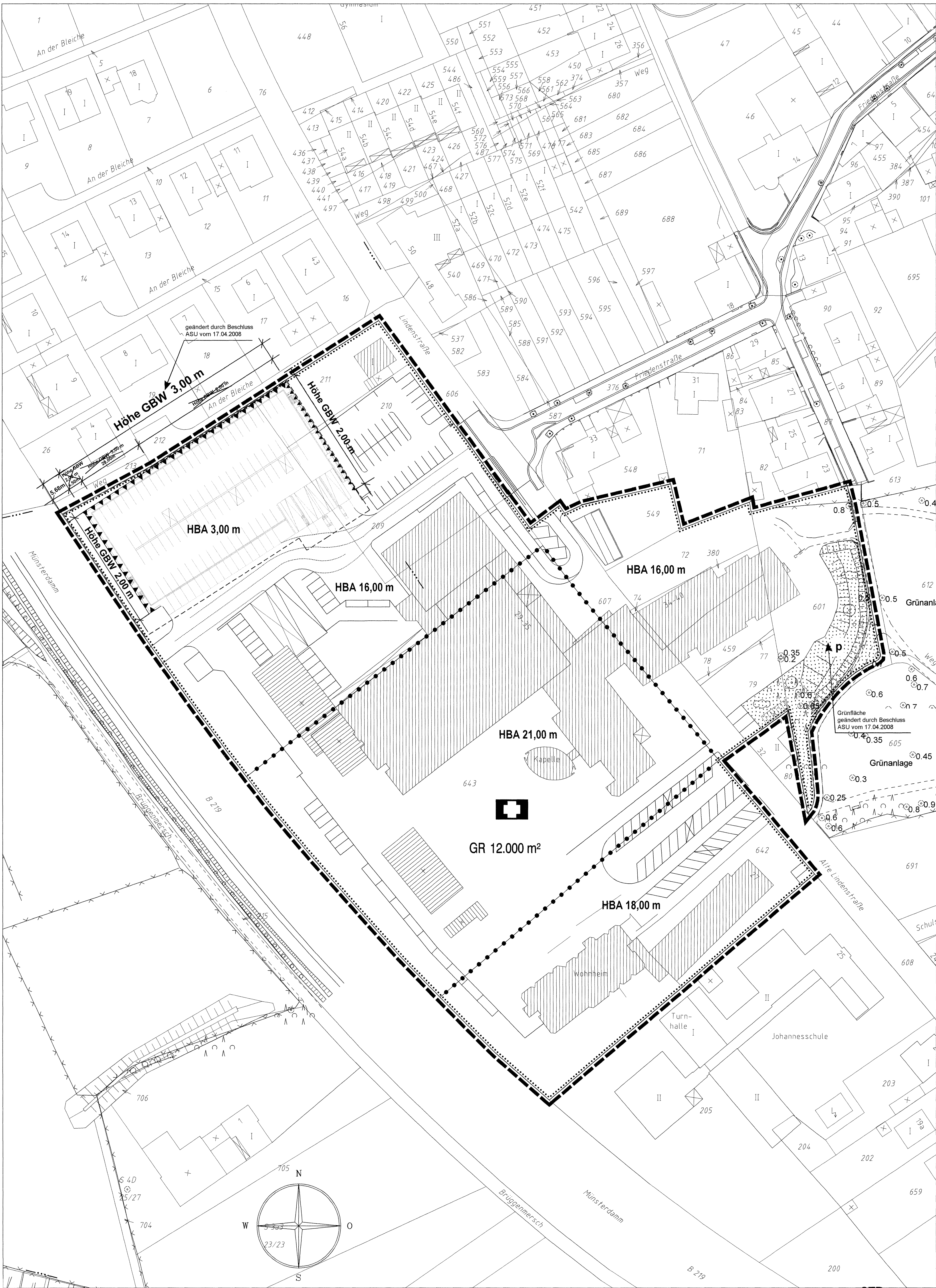




Zeichenerklärung
Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- HBA 16,00 m**
Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt als Höchstmaß
- GR**
Grundfläche mit Flächenangabe in m² als Höchstmaß für den gesamten Geltungsbereich.
2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen.
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
3. Grünflächen
- private Grünflächen
- mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
- geändert durch Beschluss ASU vom 17.04.2008
4. Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
- Zweckbestimmung: Parkdeck
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- Höhe der Gabionenwand in Meter

Textliche Festsetzungen

- I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
Die Art der Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- II. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 i. V. m. § 9 (2) BauGB**
Entlang der westlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m festgesetzt. Entlang der nördlichen Grenze wird eine Erhöhung der Lärmschutzwand von 2,00 m auf 3,00 m entsprechend der zeichnerischen Darstellung und Bemäßung festgesetzt. Entlang der westlichen und östlichen Grenze der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m und entlang der nördlichen Grenze eine Lärmschutzwand in Höhe von 3,00 m festgesetzt. Der Fuß der Lärmschutzwand wird auf 41,60 m über NN festgesetzt. In jedem Fall muß gesichert sein, daß die obere Lärmschutzwand 0,50 m bzw. im überhöhten Teil 1,90 m über oberste befahrbare Parkfläche liegt. In jedem Fall muß gesichert sein, daß die OK Lärmschutzwand an der nördlichen Grundstücksgrenze 1,90 m über oberste befahrbare Parkfläche liegt.
(§ 9 (1) Nr. 24 i. V. m. § 9 (2) BauGB)
- III. Höhe baulicher Anlagen**
Die Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet ist als Höchstmaß in Meter über Bezugspunkt festgesetzt.
Die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechtes sowie nicht für technische Einrichtungen, die zum Betrieb der Gebäude erforderlich sind (bspw. Fahrstuhlüberfahrten, Lüftungsanlagen etc.).
(§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
- IV. Bezugspunkt**
Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen u. zur Höhe der Lärmschutzwand beziehen sich auf 41,60 m ü. NN.
(§ 16 (1) BauNVO)
- V. Ausnahmen zur zulässigen Grundfläche**
Die zulässige Grundfläche der Gemeinbedarfsfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 (4) S. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundfläche von 24.000 m² überschritten werden.
(§ 19 (4) S. 3 BauNVO)
- VI. Stellplätze auf dem übrigen Grundstück**
Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Flächen bis zur Grenze der höchstzulässigen Grundfläche im gesamten Geltungsbereich allgemein zulässig.
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Hinweise:
Bodendenkmaler (Kulturgeschichte, Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Greven als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die Lage solcher Funde im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 u. 16 DtschG NRW)
Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. (§ 19 DtschG NRW)
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Böschungen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.

Greven, 04.02.2008

Vogt
Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 25.10.2007 aufgestellt worden.

Hoppe
Vorsitzender

Schneider
Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 23/2007, Erscheinungstag 14.11.2007 bekannt gemacht.

Greven, 14.11.2007

Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / Rat der Stadt Greven am 25.10.2007 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Hoppe
Vorsitzender

Schneider
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 25.10.2007, hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.03.2008 bis 04.04.2008 öffentlich ausliegen.

Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 07.05.2008 gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Vennemeyer
Bürgermeister

Hörmann
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 23/2007, Erscheinungstag 14.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, Bürgermeister

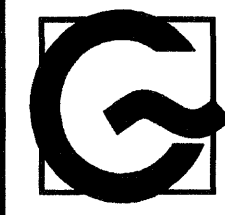
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Sitzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 08/2008, Erscheinungstag 08.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, 08.05.2008

Vennemeyer
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005

**STADT GREVEN**

Bebauungsplan Nr. 2.6
"Maria-Josef-Hospital - Neuaufstellung"

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung
Greven, 04.02.2008
Maßstab 1: 500